

Vom sozialen Inhalt des schweizerischen Strafrechtes

Autor(en): **Roth, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **17 (1937-1938)**

Heft 9

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-333146>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

vergehen, möge als Beispiel dienen. Ein Automobilist, der beim Abschwenken aus seiner Fahrriichtung es unterläßt, die geplante Richtungsänderung anzuzeigen, weil er übermüdet oder momentan abgelenkt ist und dann einen Zusammenstoß bewirkt, begeht eine unbewußte Fahrlässigkeit. Ihm gereicht zum Verschulden, daß ihm zumutbar war, sich in einem solchen Zustande von Gedankenkonzentration zu erhalten, der es ihm erlaubt, noch an die Verkehrsregeln zu denken. Wenn er aber aus Bequemlichkeit oder Rücksichtslosigkeit seine Richtungsänderung nicht anzeigt und anderen die Fahrbahn abschneidet, handelt er bewußt fahrlässig. Seine Schuld ist eine viel strafwürdigere. Sie wird ihm nur deshalb nicht als Vorsatz angerechnet, weil er den eingetretenen Zusammenstoß nicht gewollt und auch nicht in Kauf genommen hat.

Sodann rückt das neue Gesetz bei der Frage, wann ein unsachgemäßes und unvorsichtiges Verhalten pflichtwidrig ist, die persönliche Eigenart des Täters in den Vordergrund. Es kommt auf seine Intelligenz, seine Ausbildung und die ihm zumutbare Fähigkeit, sich in einer gegebenen Situation entsprechend einzurichten, an. Wenn in einer Fabrik ein Betriebsunfall entsteht, wird man an die leitenden Organe strengere Anforderungen stellen als an den Lehrjungen oder an den frisch eingetretenen Arbeiter, der mit den Tücken einer komplizierten Maschine noch nicht vertraut ist.

Wie bei den vorsätzlichen Vergehen, ist auch beim Fahrlässigkeitsdelikt die Schwere des Verschuldens für die Strafe von ausschlaggebender Bedeutung. Unser Gerechtigkeitsempfinden erfordert auch hier ein angemessenes Verhältnis von Schuld und Sühne. Das fahrlässige Vergehen ist schon als das Delikt des anständigen Mannes bezeichnet worden. Die Prüfung der Schuldfrage ergibt aber beim Täter oft Charaktermängel oder eine asoziale Einstellung, die dasselbe Bedürfnis nach Sühne oder Sicherung hervorrufen wie unter Umständen ein vorsätzliches Vergehen. Das Gesetz ermöglicht auch hier eine befriedigende Lösung, indem die Persönlichkeit des Täters in seiner individuellen Eigenart und seiner Stellung in der sozialen Umwelt in den Mittelpunkt der Beurteilung gerückt wird.

Vom sozialen Inhalt des schweizerischen Strafrechtes

Von Dr. A. Roth, Arbon.

Für die schweizerische Arbeiterschaft wird die Zustimmung zum neuen schweizerischen Strafrecht wesentlich davon abhängen, ob es in seinem allgemeinen Teil wie auch in der Fassung der einzelnen Straftatbestände im besonderen Teil jene soziale Tendenz und Auffassung zum Ausdruck bringt, die man von einem fortschrittlichen, demokratisch-freiheitlichen Gesetzgebungswerk erwarten darf.

In einem seinerzeit sehr bekannten Buche: »Das bürgerliche Recht

und die besitzlosen Volksklassen« von Anton Menger, hat der Verfasser, ein Deutscher, das deutsche bürgerliche Gesetzbuch scharf kritisiert und als rückständig und in vielen Fällen ungerecht gegenüber den besitzlosen Volksklassen hingestellt. Zum Vergleich zieht er dann das schweizerische Zivilgesetzbuch heran und sagt, daß dieses, »wie von einem so demokratischen Staatswesen nicht anders zu erwarten war«, sich die von ihm dargelegten und als für Deutschland erstrebenswert hingestellten Grundsätze im wesentlichen angeeignet habe. Können wir erwarten, daß ein solches Urteil von einem unabhängigen ausländischen Kritiker auch einmal über unser neues Strafrecht gefällt werden könnte? Ich glaube, ohne Bedenken sagen zu können: Zur großen Hauptsache Ja.

Das neue Strafgesetzbuch atmet einen durchaus fortschrittlichen und sozialen Geist. Es wird gegenüber allen bisherigen kantonalen Strafgesetzen im ganzen genommen unzweifelhaft einen Fortschritt bedeuten; gegenüber weitaus den meisten kantonalen Strafgesetzen ist dieser Fortschritt ein gewaltiger.

Worin kann in einem Strafgesetzbuch der soziale Gedanke zum Ausdruck kommen?

Erstes Erfordernis eines Strafrechtes von diesem Gesichtspunkte aus ist, daß es nicht eine schematische Gleichheit, nicht ein starres System bringt, wobei ohne Rücksicht auf die vorhandenen konkreten Verhältnisse jedes einzelnen Falles bestraft werden muß. Eine solche Gleichheit wäre größte Ungleichheit. Je weiter gespannt der Strafraum ist, der dem Richter im einzelnen Fall zur Verfügung steht, um so mehr kann dem Bedürfnis des einzelnen Falles Rechnung getragen werden. In dieser Beziehung ist zu sagen, daß unser neues Strafrecht vorbildlich ist. Die dem Richter zur Verfügung stehende Skala der Strafen ist groß. Die Strafminima sind im allgemeinen, soweit solche überhaupt vorkommen, niedrig, so daß der Richter in der Lage ist, weitgehend den Verhältnissen des Täters und den Umständen des konkreten Falles Rechnung zu tragen.

Als oberster Grundsatz für die Bemessung der Strafe innerhalb des vom Gesetz gegebenen Rahmens für ein bestimmtes Delikt gilt:

Der Richter mißt die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Er berücksichtigt dabei die Beweggründe, das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Schuldigen (Art. 63).

In diesem Abstellen auf Vorleben und speziell auch auf persönliche Verhältnisse des Täters kommt ein eminent wichtiges soziales Moment zum Vorschein. Mangelhafte Erziehung, schlechte Umgebung, unverschuldete Notlage aller Art wird hier zum vornherein das Verschulden und damit das Strafausmaß herabsetzen. Es ist damit dem Gedanken Rechnung getragen, daß das Verbrechen eben doch in weitem Ausmaß durch soziale Zustände oder besser Mißstände bedingt ist.

Diesen an sich schon großen Rahmen für die Strafzumessung kann der Richter noch erweitern, nach oben bei Vorliegen von strafscharfenden, nach unten bei Annahme von strafmildernden Umständen. Am

weitesten gehen kann er, wo das Gesetz Strafmilderung nach freiem Ermessen vorsieht (Art. 66).

Das Abstellen auf soziale Momente kommt speziell auch in einzelnen der in Art. 64 aufgeführten mildernden Umständen zum Ausdruck. Der Richter kann nach Art. 64 u. a. die Strafe mildern:

Wenn der Täter gehandelt hat in schwerer Bedrängnis, auf Veranlassung einer Person, der er Gehorsam schuldig *oder von der er abhängig ist*; wenn der Täter durch das Verhalten des Verletzten ernstlich in Versuchung geführt wurde; wenn Zorn oder großer Schmerz über eine ungerechte Reizung oder Kränkung ihn hingerissen hat.

Weitgehende soziale Rücksichtnahme ist auch zu konstatieren bei den Bestimmungen über die Buße (Art. 48 und 49). Es ist klar, daß eine gleich hohe Buße nicht das gleiche bedeuten würde für einen reichen Mann, wie für einen bedrängten Proletarier. Art. 48 bestimmt daher:

Der Richter bestimmt den Betrag der Buße je nach den Verhältnissen des Täters so, daß dieser durch die Einbuße die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist.

Für die Verhältnisse des Täters sind namentlich von Bedeutung sein Einkommen und sein Vermögen, sein Familienstand und seine Familienpflichten, sein Beruf und Erwerb, sein Alter und seine Gesundheit.

Ueber diese Rücksichtnahme auf die soziale Lage und Stellung des Täters hinaus sieht das Gesetz noch folgende weitere Maßnahmen vor, die es ermöglichen sollen, daß eine notwendig gewordene Buße den finanziell schlechter Gestellten nicht ungebührlich mehr belaste als den Wohlhabenden:

Einmal kann dem finanziell schlecht gestellten Verurteilten gestattet werden, die Buße in Teilzahlungen zu entrichten, deren Betrag und Fälligkeit nach seinen Verhältnissen bestimmt werden. Es kann ihm auch gestattet werden, »die Buße durch *freie Arbeit*, namentlich für den Staat oder eine Gemeinde« abzuverdienen. Erst wenn diese Wege nicht zum Ziel führen, ordnet der Richter die Umwandlung der Buße in Haft an. Der Richter kann aber auch diese Umwandlung in Haft *ausschließen*, wenn ihm der Verurteilte *nachweist, daß er schuldlos außerstande ist, die Buße zu bezahlen*. Im Falle der Umwandlung werden zehn Franken Buße einem Tag Haft — nicht Gefängnis! — gleichgesetzt. Doch darf die Haft die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen, auch wenn der Betrag der Buße mehr ausmachen würde als neunzig Tage Haft.

Durch diese Bestimmungen ist sicher durch das neue Strafrecht einiges getan, um die bestehenden finanziellen Ungleichheiten in ihrer Auswirkung auf den Strafvollzug einigermaßen zu korrigieren und um zu verhindern, daß der finanziell Schwächere durch eine Buße unverhältnismäßig stärker belastet wird als der Gutsituierte.

Weitgehende soziale Erwägungen sind maßgebend beim Jugendstrafrecht. Das Gesetz unterscheidet drei Kategorien von Minderjährigen: Kinder vom 6. bis 14. Altersjahr, Jugendliche vom 14. bis 18. Altersjahr und Minderjährige im Alter zwischen 18 und 20 Jahren.

Die Art. 83 (für die Kinder) und Art. 90 (für die Jugendlichen) bestimmen übereinstimmend folgendes, wenn ein solcher kindlicher oder jugendlicher Delinquent in Untersuchung kommt:

Die zuständige Behörde stellt den Sachverhalt fest. Soweit die Beurteilung des Jugendlichen es erfordert, macht sie Erhebungen über das Verhalten, *die Erziehung und die Lebensverhältnisse des Jugendlichen und zieht Berichte und Gutachten über dessen körperlichen und geistigen Zustand ein*. Sie kann auch die Beobachtung des Jugendlichen während einer gewissen Zeit anordnen.

Bei diesem Abstellen auf Erziehung und Lebensverhältnisse, also auf soziale Verhältnisse, bleibt es indessen nicht. Ist das Kind oder der Jugendliche sittlich verwahrlost, sittlich verdorben oder gefährdet, so ordnet die zuständige Behörde seine Versorgung an. Diese kann in einer Anstalt, aber auch in einer vertrauenswürdigen Familie erfolgen (Art. 91).

Erfordert der Zustand des Jugendlichen eine besondere Behandlung, namentlich wenn der Jugendliche geisteskrank, schwachsinnig, blind, taubstumm, epileptisch, trunksüchtig oder in seiner geistigen oder sittlichen Entwicklung ungewöhnlich zurückgeblieben ist, so ordnet die zuständige Behörde die *notwendige Behandlung* an (Art. 92).

Hier tritt die Strafe ganz in den Hintergrund, soziale Schutzmaßnahmen, Erziehung und Besserung treten an ihre Stelle. Der Strafrichter tritt zurück, der Sozialfürsorger erscheint.

Es wäre aber falsch, zu glauben, daß dies nur Ausdruck einer besonders milden, fast sentimentalen Behandlung des Jugendlichen wäre. Diese Erziehung kann unter Umständen viel unangenehmer sein, viel schwerwiegender und weittragender in das Leben des Jugendlichen eingreifen, als dies eine kurze Gefängnisstrafe getan hätte. Es kann jahrelange Versorgung die Folge sein. Maßgebend für diese Behandlung der Jugendlichen ist nicht eine besondere Milde, sondern der soziale Endzweck, der erreicht werden soll, nämlich Erziehung und Besserung, Heranziehung eines tauglichen und nützlichen Gliedes der Gemeinschaft. Neben den Kindern und Jugendlichen, denen so der Strafgesetzgeber seine besondere Sorgfalt und Aufmerksamkeit durch ein besonderes Jugendstrafrecht angedeihen läßt dort, wo sie selber als Delinquierende auftreten, nimmt er sich ihrer sowie anderer Hilfloser und Schwacher auch besonder an, wo sie als Objekte des strafbaren Verhaltens eines andern in Frage kommen. Wir wollen hier nur einige spezielle Fälle aus dem besonderen Teil des Strafrechtes, der die einzelnen Straftatbestände enthält, herausgreifen.

Die frühere Aussetzung, speziell Kindesaussetzung, ist zu einem allgemeinen Schutzartikel für alle Hilflosen geworden. Art. 127 sagt:

Wer einen Hilflosen, der unter seiner Obhut steht oder für den er zu sorgen hat, einer Gefahr für das Leben oder einer schweren unmittelbaren Gefahr für die Gesundheit aussetzt;

wer einen Hilflosen, der unter seiner Obhut steht oder für den er zu sorgen hat, in einer Gefahr für das Leben oder in einer schweren unmittelbaren Gefahr für die Gesundheit im Stiche läßt,

der wird nach den Bestimmungen dieses Artikels bestraft. Damit ist ein weitgehender strafrechtlicher Schutz für alle solchen Hilflosen, Gebrechlichen usw. erzielt.

Ein besonderes Delikt ist auch geschaffen worden für jene heute sehr aktuellen Fälle, wo ein Fahrzeuglenker, Automobilist usw. einen Passanten verletzt und sich aus dem Staube macht, ohne sich um denselben zu kümmern.

Art. 128. Wer jemanden, den er verletzt hat oder der durch ein vom Täter benütztes Fahrzeug, Reittier oder Zugtier verletzt worden ist, im Stiche läßt, wird mit Gefängnis oder mit Buße bestraft.

Jedenfalls neu für die meisten, wenn nicht alle Kantone, ist der Fall von Art. 135: Ueberanstrengung von Kindern und Untergebenen.

Wer aus Selbstsucht oder Bosheit die körperlichen oder geistigen Kräfte seines unmündigen Kindes oder eines ihm Untergebenen unmündigen oder weiblichen oder gebrechlichen oder schwachsinnigen Angestellten, Arbeiters, Lehrlings, Dienstboten, Zöglings oder Pfleglings so überanstrengt, daß dessen Gesundheit eine Schädigung oder schwere Gefährdung erleidet, wird mit Gefängnis oder mit Buße bestraft.

Hier ist ein sehr weitgehender Schutz der Arbeitskraft besonders schwacher und schutzwürdiger Personen vorgesehen. Die Mißhandlung und Vernachlässigung eines Kindes ist ebenfalls besonders in Art. 134 unter Strafe gestellt:

Wer ein Kind unter 16 Jahren, dessen Pflege oder Obhut ihm obliegt, so mißhandelt, vernachlässigt oder grausam behandelt, daß dessen Gesundheit oder geistige Entwicklung eine Schädigung oder schwere Gefährdung erleidet, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Auch hier wieder der gleiche Gedanke des Schutzes des sozial Schwächeren.

Erwähnt werden darf hier auch Art. 136, der aus sozialen, hygienischen und erzieherischen Gründen das Verabreichen geistiger Getränke an Kinder unter gewissen Umständen bestraft.

Wer einem Kind unter 16 Jahren geistige Getränke von einer Art oder in einem Maße zu trinken gibt oder geben läßt, die die Gesundheit des Kindes schädigen oder gefährden, wird mit Haft oder mit Buße bestraft.

Durchaus neu ist unseres Wissens im schweizerischen Strafrecht der Art. 158, der die Verleitung zur Spekulation unter Strafe stellt.

Wer in der Absicht, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, die Unerfahrenheit einer Person in Börsengeschäften oder ihren Leichtsinn benützt, um sie zur Spekulation in Wertpapieren oder Waren zu verleiten, obschon er weiß oder wissen sollte, daß die Spekulation zum Vermögen des Verleiteten in offenbarem Mißverhältnis steht, wird mit Gefängnis oder mit Buße bestraft.

Der Gedanke des Schutzes eines auf diesem Gebiete Unerfahrenen kommt hier deutlich zum Ausdruck.

Für viele Kantone neu ist die Bestimmung von Art. 217, Vernachlässigung von Unterstützungspflichten.

Wer aus bösem Willen, aus Arbeitsscheu oder aus Liederlichkeit die

familienrechtlichen Unterhalts- oder Unterstützungspflichten gegenüber seinen Angehörigen nicht erfüllt;

wer aus bösem Willen, aus Arbeitsscheu oder aus Liederlichkeit die ihm aus Gesetz oder freiwilliger Anerkennung obliegenden vermögensrechtlichen Pflichten gegenüber einer von ihm außerehelich Geschwängerten oder gegenüber einem außerehelichen Kinde nicht erfüllt, wird mit Gefängnis bestraft.

Amtsvormünder, Fürsorgebeamte aller Art, die in der Praxis drin stehen, werden um diese Bestimmung, die nun einheitlich in der ganzen Schweiz Geltung haben würde, recht froh sein. Die gleiche Tendenz des besonderen strafrechtlichen Schutzes eines wirtschaftlich und sozial Schwachen verfolgt Art. 218, Verlassen einer Geschwängerten.

Wer eine Frau, die, wie er weiß, von ihm außerehelich schwanger und die in bedrängter Lage ist, im Stiche läßt und sie dadurch einer Notlage preisgibt, wird, auf Antrag, mit Gefängnis bestraft.

Den Schutz von Arbeitnehmern gegen leichtfertige und gefährliche Bauerei besorgt Art. 229, Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde.

Wer vorsätzlich bei der Leitung eines Bauwerkes oder eines Abbruches die anerkannten Regeln der Baukunde außer acht läßt und dadurch wesentlich Leib und Leben von Mitmenschen gefährdet, wird mit Gefängnis und mit Buße bestraft.

Diese Bestimmung ist unseres Wissens durchaus neu für fast alle Kantone; sie ist strafrechtlicher Arbeiterschutz. Das gleiche ist zu sagen von Art. 230, Beseitigung oder Nichtanbringung von Sicherheitsvorrichtungen in Fabriken oder in andern Betrieben. Derjenige, der solche Sicherheitsvorrichtungen zum Schutze des Arbeiters beschädigt, beseitigt oder außer Tätigkeit setzt und damit den Arbeiter gefährdet, wird ebenfalls bestraft.

In allen diesen aufgeführten Fällen haben die zitierten strafrechtlichen Bestimmungen den Schutz eines irgendwie Schwachen, Hilflosen, Unselbständigen, sozial Schlechtergestellten zum Zwecke.

Aber auch die Gemeinschaft selbst muß geschützt werden; auch Bestimmungen, die diesen Schutz der Gemeinschaft vor asozialen Elementen bezwecken, sind sozial. In dieser Beziehung kann noch hingewiesen werden auf alle jene sogenannten sichernden Maßnahmen, wie sie im allgemeinen Teil des Strafrechtes umschrieben werden: Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern (Art. 42), Erziehung Liederlicher und Arbeitsscheuer zur Arbeit (Art. 43), Behandlung von Gewohnheitstrinkern (Art. 44), Behandlung von Rauschgiftkranken (Art. 45). Schließlich könnten der Vollständigkeit halber unter diesem Gesichtspunkt auch noch erwähnt werden die Bestimmungen, die Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Gesundheit behandeln: Verbreitung menschlicher Krankheiten (Art. 231), Verbreitung von Tierseuchen (Art. 232), Verbreitung von Schädlingen für die Land- und Forstwirtschaft (Art. 233), Verunreinigung von Trinkwasser (Art. 234) usw.

Es ist natürlich nicht möglich, im Rahmen eines solchen Artikels auch nur einigermaßen ausführlich auf alle jene Bestimmungen und

Möglichkeiten hinzuweisen, die den sozialen Charakter des neuen Strafgesetzes dartun. Wir begnügen uns mit diesen Hinweisen. Sie dürften dem Arbeiter und dem sozial Eingestellten den Nachweis erbringen, daß sie auch von diesem Gesichtspunkte aus dem neuen schweizerischen Strafrecht, abgesehen von allen andern Gründen, die für dasselbe sprechen, mit Ueberzeugung zustimmen dürfen.

Der Richter als Erzieher

Von Dr. A. L ü c h i n g e r.

Jahrhunderte hindurch wurden nicht nur Jugendliche, sondern auch Kinder mit denselben Strafen belegt wie die Erwachsenen, wenn sie ein Vergehen begangen hatten. Erst im letzten Jahrhundert wurde eine Altersgrenze in den Strafgesetzbüchern festgelegt, bis zu der eine strafrechtliche Verantwortung ausgeschlossen war. Von dieser Altersgrenze an ist der Jugendliche strafmündig. Der Richter hatte dann im Einzelfall zu untersuchen, ob der zu beurteilende Jugendliche, der das Alter der Strafmündigkeit überschritten hatte, die für die strafbare Handlung notwendige Einsicht besaß oder nicht; je nachdem erfolgte Verurteilung oder Freispruch. Im Falle der Verurteilung standen dem Richter lediglich die für den Erwachsenen zugeschnittenen Strafarten zur Verfügung; auf die Jugendlichen und ihre Erziehung besonders abgepaßte Maßnahmen kannte man noch nicht.

Der Gesetzgeber des Schweizerischen Strafgesetzbuches stellte von Anfang an das ganze Problem auf einen grundsätzlich andern Boden, und damit ist er auf dem Kontinent bahnbrechend geworden. Das Jugendstrafrecht ist nicht mehr als bloße Frage der Zurechnungsfähigkeit zu behandeln, sondern als Fürsorgerecht. Damit sind die Fragen der Generalprävention, aber auch die der Sühne als Strafzweck aus dem Jugendstrafrecht grundsätzlich eliminiert. Die Erziehung und die Fürsorge für den rechtsbrecherischen Jugendlichen bilden den einzigen Zweck der Strafe bzw. Maßnahme, mit denen der Staat auf den Rechtsbruch des Jugendlichen reagiert. Das entspricht den Erkenntnissen der Strafrechtswissenschaft in den letzten Jahrzehnten, die sich immer entschiedener Bahn brechen: Daß das Strafrecht der Erwachsenen, das auch heute noch auf dem Gedanken der Vergeltung aufgebaut ist, sich für die Kinder und Jugendlichen nicht eigne. Daraus ergab sich mit Notwendigkeit, die Jugendlichen grundsätzlich anders zu behandeln als die Volljährigen, für sie ein besonderes Rechts- und damit Strafsystem zu schaffen, das Jugendstrafrecht.

Für Kinder, die das sechste Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, kommt das Schweizerische Strafgesetzbuch nicht zur Anwendung, wohl aber für Kinder, die das sechste, nicht aber das vierzehnte Altersjahr vollendet haben. Allein, auch wenn das sechs bis vierzehn Jahre alte Kind dem Strafgesetzbuch untersteht, so ist es doch dem eigentlichen Strafrecht entzogen, es soll auch dem Eingreifen der